



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 15

12. Mai 2022

Sechste Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)* vom 27. November 2014

Vom 12. Mai 2022

Aufgrund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Mai 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)* vom 27. November 2014 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 6. Mai 2021

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„ein mindestens 6-semesteriges nicht fachbezogenes Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufstätigkeit in den Bereichen *Deutsch als Zweitsprache* und/oder *Deutsch als Fremdsprache* nach dem Erststudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 b) Satz 2 ausgeübt hat. Die Sprachkompetenz im Deutschen soll dem Niveau TestDAF 4x4 entsprechen (oder Vergleichbares, z.B. Goethe Zertifikat B2/C1).“

b. Absatz 1 Ziff. 3 wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung:

„Im Falle des Doppelmasters *Deutsch als Fremdsprache* sollen Spanischkenntnisse mind. auf dem Niveau A2 vorhanden sein.“

c. In Absatz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 3 und Abs. 2“ ersetzt durch „Ziffer 1 bis 3“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird der Teilsatz „und in Verbindung mit dem Vollzeitstudiengang im Studienprofil *Deutsch als Fremdsprache*“ gestrichen.
- b. In Absatz 5 wird in Ziff. 3. a) das Wort „den“ ersetzt durch „eines der“.
- c. In Absatz 5 wird in Ziff. 3. a) aa) die Zahl „60“ ersetzt durch die Zahl „30“.
- d. In Absatz 5 werden in Ziff. 3. a) bb) nach dem Wort „neuphilologisches“ die Worte „oder kultur- bzw. sozialwissenschaftliches“ eingefügt und die Zahl „60“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- e. In Absatz 5 erhält Ziff. 3.a) cc) folgende Fassung: „es handelt sich um ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Fach Deutsch oder eine Fremdsprache);“
- f. In Absatz 5 wird Ziff. 3 b) wie folgt geändert:
 - a. Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zusätzlich ist in diesem Fall der Nachweis über Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache und/oder Deutsch als Fremdsprache nach dem Erststudium zu erbringen.“
 - b. Satz 3 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„Das Interview überprüft die akademische Qualifikation der Bewerbenden im Hinblick auf die spezifischen Studienanforderungen im Doppelabschluss-Programm. Über das Aufnahmeinterview ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Doppelabschluss-Programm treffen die Studiengangsleitungen der kooperierenden Studiengänge auf der Grundlage der Bewertung des Interviews. Das Aufnahmeinterview kann in einem Online-Format durchgeführt werden.“
- b. In Absatz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt und das Wort „4-semestrigen“ gestrichen.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Auswahl sind zu berücksichtigen:

1. der erste Studienabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (vgl. Anlage 2) oder
2. der erste nicht fachbezogene Studienabschluss, der durch die mindestens einjährige Berufstätigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 (vgl. Anlage 2) ergänzt ist;
3. die erforderlichen Sprachkompetenzen gemäß Anlage 1 Abs. 1 bis 4 und Anlage 3.
4. Im Falle des Doppelabschlusses zusätzlich zu Absatz 1 bis 3 der Nachweis über Spanischkenntnisse auf dem Niveau A2 sowie ein Motivationsschreiben.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Ziff. 2 wird das Wort „dreijährig“ ersetzt durch „einjährig“.
- b. Absatz 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung: „Für die erforderlichen Spanischkenntnisse in Bezug auf den Doppelmaster Deutsch als Fremdsprache gemäß Anlage 1 werden nach den Angaben in Anlage 3 für Sprachkenntnisse in der Fremdsprache max. 5 Punkte vergeben.“
- c. In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Es können maximal 30 bzw. im Falle des Doppelmasters *Deutsch als Fremdsprache* max. 35 Punkte erzielt werden.“

6. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* setzen Sprachkompetenzen in deutscher Sprache (bzw. spanischer Sprache bei Aufnahme in das Freiburger

Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien) gemäß den Regelungen in Abs. 2 voraus.

- (2) Es gelten die folgenden Kriterien:
1. Personen mit nicht-deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem nicht deutschsprachigen Land):
 - a) Bei ausländischer HZB zusätzlich der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 2 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an Hochschulen (RO-DT)“ der HRK (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) oder eines diesen ersetzenden Nachweises gemäß § 8 der vorgenannten Rahmenordnung.
 - b) Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, der Nachweis von Spanischkenntnissen mindestens auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Absatz 2 Nr. 1 a) gilt entsprechend. Für Personen mit in einem spanischsprachigen Land erworbener Hochschulzugangsberechtigung oder dort erworbenem Abschluss für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium entfällt der Nachweis spanischer Sprachkenntnisse.
 2. Personen mit deutschsprachiger Bildungsbiographie (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Erwerb eines Abschlusses für ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Land):
 - a) Im Falle des Antrags auf Aufnahme in das Freiburger Doppelabschluss-Programm in Kooperation mit der *Universidad de Antioquia* in Medellín, Kolumbien, Nachweis von Spanischkenntnissen auf dem Niveau A2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen*. Absatz 2 Nr. 1 a) gilt entsprechend.
- (3) Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als acht Jahre sein.
- (4) Der Nachweis über die Sprachkompetenz gemäß Abs. 2 gilt als erbracht, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium in Fächern der Sprache nachgewiesen wird, für die der Nachweis zu erbringen ist.

7. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Fremdsprache Spanisch für den Doppelmaster *Deutsch als Fremdsprache*:

Niveaustufen nach dem <i>Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen</i>	Punkte
C2	5
C1	4
B2	3
B1	2
A2	1
A1	0

Absatz 2 wird gestrichen.

8. Redaktionelle Änderungen

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise entsprechend den vorgenannten Änderungen werden angepasst.

Artikel 2 **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 31. Mai 2022 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für die Zulassungs- und Auswahlverfahren sowie die Aufnahmeinterviews für das Wintersemester 2022/2023.

Freiburg, den 12. Mai 2022

Prof. Dr. Hans-Georg Kotthoff
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg